

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 1. März 2012****über die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Europäische Union***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 1148)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/137/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 90/429/EWG sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Samen von Hausschweinen innerhalb der Union und für dessen Einfuhr aus Drittländern festgelegt. Sie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Einfuhr von solchem Samen nur aus denjenigen Drittländern zulassen dürfen, die in einer Liste, erstellt nach dem in der Richtlinie festgelegten Verfahren, aufgeführt sind, wobei den Sendungen eine Veterinärbescheinigung entsprechend einem in der Richtlinie festgelegten Muster beiliegen muss. Anhand der Veterinärbescheinigung wird bescheinigt, dass der Samen aus zugelassenen Besamungsstationen stammt und die Garantien gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Richtlinie geleistet werden.
- (2) Die Entscheidung 2009/893/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Einfuhr von Sperma von Hausschweinen in die Gemeinschaft, im Hinblick auf Listen von Drittländern und Besamungsstationen und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigung⁽²⁾ enthält eine Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen zulassen müssen. Diese Liste wurde auf Grundlage des Tiergesundheitsstatus der betreffenden Drittländer erstellt.
- (3) In der Richtlinie 90/429/EWG, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 176/2012 der Kommission⁽³⁾, werden überarbeitete tierseuchenrechtliche Anforderungen an Spenderschweine und an Samen in Bezug auf Brucellose und die Aujeszky-Krankheit festgelegt.
- (4) Durch die Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der

Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest⁽⁴⁾ wurde die Teschener Krankheit (Enterovirus-Enzephalomyelitis der Schweine) aus dem Verzeichnis von Seuchen in Anhang I der Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit⁽⁵⁾ gestrichen, und demzufolge wurde diese Krankheit durch die Entscheidung 2008/650/EG der Kommission vom 30. Juli 2008 zur Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft zwecks Aufnahme bestimmter Seuchen in das Verzeichnis der meldepflichtigen Seuchen und zur Streichung der Teschener Krankheit (Enterovirus-Enzephalomyelitis der Schweine) aus diesem Verzeichnis⁽⁶⁾ aus dem Verzeichnis der in der Union meldepflichtigen Seuchen gestrichen.

- (5) Des Weiteren müssen bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen an die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Union an den Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angepasst werden, insbesondere im Hinblick auf die Freiheit eines Landes von der vesikulären Schweinekrankheit und die Freiheit der Besamungsstationen von Tuberkulose und Tollwut.
- (6) Dementsprechend sollte die Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2009/893/EG dahingehend geändert werden, dass die genannten Änderungen der Richtlinie 90/429/EWG Berücksichtigung finden und alle Bezugnahmen auf die Teschener Krankheit (Enterovirus-Enzephalomyelitis der Schweine), die Freiheit eines Landes von der vesikulären Schweinekrankheit sowie die Freiheit der Besamungsstationen von Tuberkulose und Tollwut gestrichen werden.
- (7) Es gibt bilaterale Abkommen zwischen der Union und einigen Drittländern mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Union. Sofern die bilateralen Abkommen besondere Bedingungen und Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr enthalten, sollten diese Bedingungen und Musterbescheinigungen an Stelle der Bedingungen und der Musterbescheinigung in dem vorliegenden Beschluss gelten.
- (8) Die Schweiz ist ein Drittland, dessen Tiergesundheitsstatus dem der Mitgliedstaaten gleichwertig ist. Es ist daher angezeigt, dass aus der Schweiz in die Union eingeführtem Samen von Hausschweinen eine Veterinärbescheinigung entsprechend den Mustern beigelegt wird, die für

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 2.3.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

⁽⁶⁾ ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 42.

den Handel mit solchem Samen innerhalb der Union verwendet werden und in Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG festgelegt sind, mit den Anpassungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VIII Abschnitt B Nummer 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽¹⁾ genehmigt wurde.

- (9) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz des Unionsrechts sollte die Entscheidung 2009/893/EG aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (10) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Entscheidung 2009/893/EG ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit zulässig sein.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine Liste der Drittländer oder von Teilen davon erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen von Hausschweinen in die Union zulassen.

Des Weiteren enthält er die Bescheinigungsanforderungen, die für die Einfuhr von Samen in die Union gelten.

Artikel 2

Einfuhr von Samen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlauben die Einfuhr von Samen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Er stammt aus einem in Anhang I aufgeführten Drittland bzw. Teil eines Drittlands;
- b) er stammt aus einer Besamungsstation gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG;
- c) der Sendung liegt eine Veterinärbescheinigung bei, die gemäß der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 erstellt und entsprechend den Erläuterungen in Teil 2 des genannten Anhangs ausgefüllt wurde;

d) er erfüllt die Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

(2) Wenn in bilateralen Abkommen zwischen der Union und Drittländern besondere Bedingungen hinsichtlich der Tiergesundheit und der Bescheinigungen festgelegt sind, so gelten diese an Stelle der Bedingungen in Absatz 1.

Artikel 3

Bedingungen für den Transport von Samen in die Union

(1) Der in Artikel 2 genannte Samen darf nicht in demselben Behältnis befördert werden wie andere Samensendungen, die

- a) nicht in die Union verbracht werden sollen oder
- b) einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

(2) Der Samen wird in verschlossenen und verplombten Behältern in die Union befördert, und die Plombe darf während des Transports nicht beschädigt werden.

Artikel 4

Aufhebung

Die Entscheidung 2009/893/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Übergangsbestimmung

Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. November 2012 erlauben die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen aus Drittländern, wenn den Sendungen eine spätestens am 31. Oktober 2012 ausgestellte Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2009/893/EG beiliegt.

Artikel 6

Geltungsbeginn

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Juni 2012.

Artikel 7

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

ANHANG I

Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen von Hausschweinen zulassen

ISO-Code	Name des Drittlandes	Anmerkungen
CA	Kanada	
CH	Schweiz (*)	
NZ	Neuseeland	
US	Vereinigte Staaten	

(*) Für die Einfuhr aus der Schweiz ist die Bescheinigung in Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG zu verwenden, mit den Anpassungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VIII Abschnitt B Nummer 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom genehmigt wurde.

ANHANG II

TEIL 1

Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Samen von Hausschweinen

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Postleitzahl		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer des Zentrums	Menge		

LAND

Schweinesamen

II.		II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.
Angaben zur Tiergesundheit			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Das Ausfuhrland (Name des Ausfuhrlandes) ⁽²⁾	
	(¹) entweder	[II.1.1. war in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest, und in den letzten zwölf Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft;]	
	(¹) oder	[II.1.1. ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als „MKS-frei ohne Impfung“ und gemäß den Empfehlungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere als frei von klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest anerkannt.]	
	II.2.	Die Besamungsstation, in der der Samen dieser Sendung gewonnen wurde, erfüllt folgende Anforderungen:	
	II.2.1.	Sie ist von den Veterinärdiensten von/der/des (Name des Drittlandes ⁽²⁾) zur Ausfuhr in die Union zugelassen und erfüllt die Bedingungen für die Zulassung und die Überwachung gemäß Anhang A Kapitel I und II der Richtlinie 90/429/EWG;	
II.2.2.	sie lag in einem Gebiet, für das in den letzten drei Monaten vor der Entnahme des Samens und bis zum Datum seiner Versendung keine Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder vesikulärer Stomatitis galten;		
II.2.3.	sie war in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme des Samens und bis zum Datum seiner Versendung frei von Brucellose und der Aujeszký-Krankheit;		
(¹) entweder	[II.2.4. in ihr werden nur Tiere gehalten, die nicht gegen die Aujeszký-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen von Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]		
(¹)(³) und/oder	[II.2.4. es handelt sich um eine Besamungsstation, in der einige oder alle Tiere mit einem gE-Markerimpfstoff gegen die Aujeszký-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen von Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]		
Bedingungen für die Einstellung von Tieren in die Besamungsstation			
II.3.	Vor der Einstellung in die Besamungsstation erfüllten alle Tiere folgende Bedingungen:		
II.3.1.	Sie wurden mindestens 30 Tage lang in eigens von der zuständigen Behörde zugelassenen Räumen unter Quarantäne gestellt, in denen sich nur Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden (Quarantäneräume);		
II.3.2.	sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantäneräume aus Beständen oder Betrieben ausgewählt,		
II.3.2.1.	die gemäß dem Kapitel über Schweinebrucellose des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als brucellosefrei galten;		
II.3.2.2.	in denen sich in den letzten zwölf Monaten keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere befanden;		
II.3.2.3.	die nicht in einem Gebiet lagen, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszký-Krankheit galten;		
II.3.2.4.	in denen in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen der Aujeszký-Krankheit festgestellt wurden;		
II.3.3.	sie wurden vor ihrer Einstellung in die Quarantäneräume nicht in Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten als in Nummer II.3.2 beschrieben;		
II.3.4.	sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Einstellung in die Quarantäneräume gemäß Nummer II.3.1 im Einklang mit internationalen Normen folgenden Tests unterzogen, wobei die Ergebnisse negativ waren:		
II.3.4.1.	bezüglich Brucellose einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA;		

LAND		Schweinesamen	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.
	II.3.4.2. bezüglich der Aujeszky-Krankheit		
	(¹) <i>entweder</i> [II.3.4.2.1. im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);]		
	(¹) <i>oder</i> [II.3.4.2.1. im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE);]		
(¹) <i>entweder</i>	[II.3.5. sie wurden in die Besamungsstation eingestallt, nachdem alle Tiere mit negativem Ergebnis einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA unterzogen worden waren, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1 genommen wurden;]		
(¹) <i>oder</i>	[II.3.5. sie wurden in die Besamungsstation eingestallt, nachdem nicht alle Tiere mit negativem Ergebnis einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA unterzogen worden waren, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1 genommen wurden, und der Verdacht auf Brucellose wurde gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1.5 der Richtlinie 90/429/EWG ausgeschlossen;]		
	II.3.6. sie wurden folgenden Tests auf die Aujeszky-Krankheit unterzogen, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1 genommen wurden:		
(¹) <i>entweder</i>	[II.3.6.1. im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);]		
(¹) <i>oder</i>	[II.3.6.1. im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE);]		
(¹) <i>entweder</i>	[II.3.6.2. die unter Nummer II.3.6.1 genannten Tests erbrachten in allen Fällen ein negatives Ergebnis;]		
(¹) <i>oder</i>	[II.3.6.2. die bei einem unter Nummer II.3.6.1 genannten Test positiv getesteten Tiere wurden unverzüglich aus den Quarantänerräumen entfernt, und die zuständige Behörde hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Tiere einen zufrieden stellenden Gesundheitsstatus aufwiesen, bevor sie gemäß Nummer II.3 in die Besamungsstation eingestallt wurden;]		
	II.3.7. alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt;		
	II.3.8. Tiere wurden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die Besamungsstation eingestallt, und alle Einstellungen und Ausstellungen werden erfasst;		
	II.3.9. die Tiere wurden am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden; alle Tiere kamen unmittelbar aus den Quarantänerräumen, die am Tag der Versendung und während der Haltungsdauer nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.3.9.1. sie lagen nicht in einem Gebiet, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit galten;		
	II.3.9.2. in den letzten 30 Tagen waren weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit protokolliert worden.		
Obligatorische Routinetests für Tiere in der Besamungsstation			
II.4.	Alle in der Besamungsstation gehaltenen Tiere werden folgenden Routinetests unterzogen, die in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchzuführen sind:		
	II.4.1. bezüglich Brucellose einem gepufferten <i>Brucella</i> -Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA;		
	II.4.2. bezüglich der Aujeszky-Krankheit		
(¹) <i>entweder</i>	[II.4.2.1. im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);]		

LAND		Schweinesamen
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung II.b.
	(¹) <i>oder</i> [II.4.2.1. im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE);	
	II.4.3. die unter den Nummern II.4.1 und II.4.2 genannten Routinetests werden mittels Proben durchgeführt, die gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1.2 der Richtlinie 90/429/EWG genommen wurden, um sicherzustellen, dass alle Tiere in der Station mindestens einmal während ihres Aufenthalts in dieser Station und — falls die Einstallungsdauer zwölf Monate übersteigt — mindestens alle zwölf Monate ab dem Datum ihrer Einstallung getestet wurden;	
(¹) <i>entweder</i>	[II.4.4. alle Tiere wurden mit negativen Ergebnissen den Routinetests gemäß den Nummern II.4.1 und II.4.2 unterzogen, durchgeführt mittels Proben gemäß Nummer II.4.3;]	
(¹) <i>oder</i>	[II.4.4. nicht alle Tiere wurden mit negativen Ergebnissen den Tests gemäß den Nummern II.4.1 und II.4.2 unterzogen, durchgeführt mittels Proben gemäß Nummer II.4.3; a) die positiv getesteten Tiere wurden isoliert, b) Samen, der von einem Tier in der Besamungsstation nach dem Datum gewonnen wurde, an dem dieses Tier zuletzt negativ auf einen Test reagiert hatte, wurde separat von Samen gelagert, der zur Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen war und entnommen wurde, bevor das Tier zuletzt negativ auf einen Test reagiert hat oder nachdem der Gesundheitsstatus der Besamungsstation unter der Verantwortung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes wiederhergestellt wurde.	
Bedingungen für Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde und zur Ausfuhr in die Union bestimmt ist		
II.5.	Der in dieser Sendung enthaltene Samen wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:	
II.5.1.	Sie wurden unmittelbar vor der Entnahme mindestens drei Monate lang in (<i>Name des Drittlandes</i> (²)) gehalten;	
II.5.2.	sie wurden am Tag der Samengewinnung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;	
II.5.3.	sie waren nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;	
II.5.4.	sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer II.3;	
II.5.5.	sie wurden nicht im Natursprung eingesetzt;	
II.5.6.	sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die nicht in einem Gebiet lagen, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen im Hinblick auf die Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, vesikuläre Stomatitis oder die Aujeszky-Krankheit galten;	
II.5.7.	sie wurden in Besamungsstationen gehalten, in denen in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit festgestellt wurden.	
II.6.	Dem Samen in seiner Endverdünnung oder dem Samenverdünner wurde eine insbesondere gegen Leptospiren wirksame Antibiotika-Kombination zugesetzt. Bei gefrorenem Samen wurden die Antibiotika vor dem Einfrieren zugesetzt.	
II.6.1.	Die unter Nummer II.6 genannte Antibiotika-Kombination erzielte eine Wirkung, die der folgenden Konzentration im fertigen verdünnten Samen mindestens gleichwertig ist: a) mindestens 500 µg Streptomycin je ml Endverdünnung, b) mindestens 500 IE Penicillin je ml Endverdünnung, c) mindestens 150 µg Lincomycin je ml Endverdünnung, d) mindestens 300 µg Spectinomycin je ml Endverdünnung;	
II.6.2.	der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika mindestens 45 Minuten lang bei mindestens 15 °C gelagert.	

LAND

Schweinesamen

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.
<p>II.7. Der in dieser Sendung enthaltene Samen erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.7.1. Er wurde vor der Versendung gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstabe d und Kapitel II Nummer 6 Buchstaben a, b e und f der Richtlinie 90/429/EWG gelagert;</p> <p>II.7.2. er wird in Behältern in das Bestimmungsland befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert und vor ihrer Versendung aus dem zugelassenen Samendepot verplombt wurden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.6: <i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person:</i> Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.</p> <p>Feld I.8: Code des Drittlandes gemäß der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/137/EU der Kommission angeben.</p> <p>Feld I.11: <i>Herkunftsort:</i> bezeichnet die Besamungsstation, die in der Liste gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/porcine/index_en.htm</p> <p>Feld I.12: <i>Bestimmungsort:</i> Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.</p> <p>Feld I.22: <i>Die Anzahl der Packstücke</i> entspricht der Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.23: <i>Container- und Plombennummer</i> angeben.</p> <p>Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.</p> <p>Feld I.28: <i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres. <i>Das Datum der Entnahme</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ. <i>Zulassungsnummer des Zentrums</i> bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Länder gemäß der Liste in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/137/EU.</p> <p>(³) Diese Option ist zu streichen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil davon gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von der Aujeszky-Krankheit ist, die Kommission gemäß Anhang C Nummer 4 der Richtlinie 90/429/EWG unterrichtet hat und auf folgender Website aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/porcine/index_en.htm</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

TEIL 2

Erläuterungen zu der Bescheinigung

<p>a) Die Veterinärbescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedlandes gemäß dem Muster in Anhang II Teil 1 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Bescheinigungsanforderungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>c) Wenn aus dem Muster der Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die Bescheinigungsbefugte nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union vorgeführt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p>	<p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Anlagen gemäß Buchstabe e, mehr als eine Seite, so ist jede Seite mit einer Nummerierung — (Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl) — am Seitenende sowie mit der von der zuständigen Behörde zugeteilten Bezugsnummer der Bescheinigung am Seitenkopf zu versehen.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates ⁽¹⁾ gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrmitgliedlandes zu vergeben.</p>
---	--

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.